



## M A R K T O R D N U N G

Betreiber: „Werderscher Obst- und Gartenbauverein e. V.“

### § 1 (Wochenmarkt)

Der Wochenmarkt ist eine Veranstaltung im Sinne des § 67ff GewO.

### § 2 (Marktplatz)

1. Der Wochenmarkt in Werder (H) – Unter den Linden – findet freitags von 7 bis 14 Uhr statt.
2. Der Frischemarkt in Werder (H) – Werder Park – findet samstags von 7 bis 14 Uhr (Hier können auch in der Woche eigene, regionale Produkte angeboten werden).

### § 3 (Grundlagen des Wochenmarktes)

Grundlage des Wochenmarktes sind die gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 67 ff. GewO sowie die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen des Landes Brandenburg.

### § 4 (Zulassung zum Markt)

1. Entsprechend der Marktfestsetzung ist jeder berechtigt, an den festgelegten Markttagen lt. § 2 Abs. 1 und 2 teilzunehmen.
2. Der Betreiber kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen einzelne Anbieter von der Teilnahme am Markt ausschließen.  
Sachlich gerechtfertigte Gründe liegen insbesondere vor, wenn:
  - ein Teilnehmer wiederholt gegen diese Marktordnung bzw. auf ihr basierende Anordnungen der Marktaufsicht verstößt, oder wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Teilnehmer die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt (§ 70 GewO)
  - der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht (§ 70 GewO). In diesem Fall kann auch das Auswahlkriterium „bekannt und bewährt“ angewendet werden.
  - Auswahlkriterien sind u.a.: Vorrang haben Erzeuger mit regional typischen Produkten

wie Obst, Gemüse, Blumen, Säfte, Fleischwaren usw. aus eigener Produktion sowie Produkte aus unserer Region, wie Käse, Kunsthandwerk, ausgehend vom Charakter des Marktes – Frischemarkt.

## **§ 5 (Platzvergabe)**

1. Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten werden.
2. Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt durch den Marktleiter oder seinen Beauftragten. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung bzw. Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes.
3. Die Zuweisung des Standplatzes kann sowohl für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) als auch für den einzelnen Wochenmarkttag (Tageserlaubnis) erfolgen. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Auflagen versehen werden. Die Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen.
4. Der zugeteilte Standplatz darf ohne Zustimmung der Marktbetreiber nicht vergrößert oder vertauscht werden.
5. Standplätze, für die eine Dauererlaubnis erteilt wurde, die von den zu ihrer Nutzung Berechtigten jedoch 30 Minuten vor Marktbeginn nicht belegt worden sind, können von der Marktaufsicht kurzfristig anderen Händlern zugewiesen werden.

## **§ 6 (Markaufsicht)**

Die Marktaufsicht wird vom Betreiber bzw. seinem Beauftragten ausgeübt. Den vom Betreiber bzw. seinen Beauftragten zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Marktbetriebes getroffenen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Zu widerhandlungen werden geahndet.

Bedingt durch die offene Lage des Frischemarktes kann es im Vorfeld durch die aktuelle Wettersituation (Unwetterwarnung) zu einer Absage des Markttages durch die Marktleitung kommen. Auch am Markttag hat die Marktleitung bei Extremwetterlagen (z. B. Sturmböen, Starkregen) die Möglichkeit, den Markt zu schließen.

## **§ 7 (Benutzungsentgelt)**

Für die Benutzung der Standplätze werden nach Maßgabe für Wochenmärkte, Jahrmärkte, Spezialmärkte und Volksfeste Benutzungsentgelte erhoben.

## **§ 8 (Aufbau und Abbau der Stände)**

Verkaufseinrichtungen, Waren und sonstige betriebliche Gegenstände dürfen frühestens zwei Stunden vor Beginn des Marktes angefahren, ausgepackt sowie aufgestellt und müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit entfernt werden. Widrigfalls können sie auf Kosten des betreffenden Standinhabers zwangsweise entfernt werden. Das Befahren des Marktbereiches ist während des

Markttreibens nicht gestattet. Ausnahmen sind generell mit dem Marktleiter abzustimmen.

## **§ 9 (Lärmordnung)**

Beim Abspielen von Musik- nur im Zeitraum der Veranstaltung erlaubt – sind die Interessen der Anwohner zu beachten. Den Weisungen der Marktleitung zur Reduzierung der Lautstärke ist sofort nachzukommen.

## **§ 10 (Sauberhaltung/Reinigung des Marktes)**

1. Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden, Abfälle dürfen nicht auf dem Marktplatz entsorgt werden.
2. Die Standinhaber sind verpflichtet:
  - Verpackungsmaterial und Marktabfälle selbst zu entsorgen;
  - Darauf zu achten, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden;
  - Ihre Standplätze sowie die angrenzenden Marktflächen während der Marktzeit von Schnee und Eis freizuhalten;
3. Der Marktstand ist besenrein zu verlassen.
4. Der Betreiber kann sich zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen und den Verursachern die Kosten in Rechnung stellen.
5. Die Entsorgung von Abwasser/Brauchwasser in die öffentliche Kanalisation ist nicht gestattet!!!

## **§ 11 (Haftung)**

1. Jeder Markthändler ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen und sie auf Verlangen dem Betreiber nachzuweisen. Auch Kleinsterzeuger mit Produkten aus ihrem Garten bzw. selbst hergestellten Produkten müssen im Besitz einer Haftpflichtversicherung sein.
2. Das Betreten des Marktplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Betreiber haften nur bei Vorsätzlichkeit oder grober Fahrlässigkeit der Marktaufsicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden.
3. Für alle schuldhafte Beschädigungen des Marktplatzes, einschließlich dessen Einrichtung haftet der Verursacher.
4. Mit der Standzuweisung übernimmt der Betreiber keine Haftung für die Sicherheit der Verkaufseinrichtungen, der Waren, der Fahrzeuge und anderer betrieblicher bzw. privater Gegenstände der Markthändler.

5. Für Schäden, die durch das Aufstellen der Stände oder durch die übliche Gewerbeausübung der Händler entstehen, ist der Betreiber nicht haftbar.
6. Ein Anspruch der Händler gegenüber dem Betreiber des Wochenmarktes auf Entschädigung wegen Ausfall, Störung, Beeinträchtigung, Beschränkung oder Verschiebung des Geschäftsbetriebes aufgrund von Feiertagen bzw. durch bauliche Veränderungen, Ausbesserungen und sonstige Maßnahmen im Marktbereich besteht nicht. Dies gilt sinngemäß auch bei Nichtzuweisung eines Standplatzes.
7. Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber dem Betreiber gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben ebenfalls für Schäden einzustehen, die von ihrem Beauftragten bzw. Angestellten (Erfüllungsgehilfen) verursacht werden.

## § 12 (Sonstige Bestimmungen)

1. Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit Betreten des Marktplatzes die Bestimmungen dieser Marktordnung zu beachten und den Anordnungen der Marktaufsicht Folge zu leisten. Weiterhin sind die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittelrecht, das Hygienerecht, das Handelsklassenrecht und das Baurecht.
2. Für eine eventuelle Erstbrandbekämpfung haben die Händler, abhängig vom Verkaufsangebot (leichtentflammable Materialien), ihren Stand mit normgerechten Feuerlöschern auszurüsten.
3. Jeder Teilnehmer hat sein Verhalten auf dem Marktplatz sowie seine Habe so zu gestalten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert bzw. belästigt werden.
4. Es ist insbesondere unzulässig:
  - Waren außerhalb seines zugewiesenen Standplatzes anzubieten,
  - Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände ohne Genehmigung des Betreibers zu verteilen,
  - Tiere auf den Marktplatz zu bringen. Ausgenommen sind Tiere, die gemäß § 67 Abs.1 GewO zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind sowie Blindenhunde,
  - Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
  - Motorräder, Mopeds oder Fahrzeuge mitzuführen. Ausgenommen sind Rollstuhlfahrer und Kinderwagen,
  - In Auffahrten, Durchfahrten und Gängen Gegenstände abzustellen.
5. Der Marktleitung bzw. deren Beauftragte sowie den zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich auf Verlangen ihnen gegenüber auszuweisen.

6. Die auf den Marktflächen und den Zufahrten geltenden Bestimmungen der StVO sind einzuhalten.
7. Ein Abstellen von Kraftfahrzeugen, ausgenommen sind Verkaufsfahrzeuge für den direkten Verkauf von Waren, ist grundsätzlich nicht erlaubt.

## § 13 (Inkrafttreten)

Diese Marktordnung tritt mit dem heutigen Tag in Kraft.

Werder / Havel, **1. Januar 2026**

Dr. R. Schmidt

Vorstandsvorsitzender

## Händlerinformation

### Preisliste des OGV

Der Werdersche OGV berechnet die Standmiete bei Marktständen nach laufendem Meter, berechnet wird die längste Seite des Standes.

1. So ergeben sich folgende Marktgebühren:

Meter	Standmiete	Meter	Standmiete
1	6,50 €	6	39,00 €
2	13,00 €	7	45,50 €
3	19,50 €	8	52,00 €
4	26,00 €	9	58,50 €
5	32,50 €	10	65,00 €

Gemäß § 4 Nr. 12 UstG steuerfreie Umsätze. Urteil vom 24.1.2008 des Bundesfinanzhofes.

2. Entsprechend Anbieter werden die Stromkosten nach Verbrauch, wenn geeichter Zähler vorhanden ist berechnet. Ansonsten erfolgt die Abrechnung per Pauschalbetrag.
3. Bei Vorhandensein einer Zugvorrichtung bzw. eines Führerhauses (Verkaufsfahrzeuge), wird diese mitgerechnet.

Zum Beispiel: 5 m Verkaufsfläche + 1 m Zugvorrichtung oder Führerhaus = 6 m Standmiete